

# **BGer 1B\_281/2022 vom 21. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_281\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_281_2022)

FR: TF 1B\_281/2022 du 21 mars 2023

IT: TF 1B\_281/2022 del 21 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 153 E. 1.1).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Strafsache (vgl. Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG ). Es handelt sich sodann um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG , zumal das Strafverfahren gemäss unwidersprochener Aussage der beschwerdeführenden Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids mit Ausnahme des vorliegend umstrittenen Punkts bereits abgeschlossen war.

#### **E. 1.2**

Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, unter anderem die Staatsanwaltschaft ( Art. 78 Abs. 1 BGG ).

Das rechtlich geschützte Interesse der Staatsanwaltschaft (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG) leitet sich aus dem staatlichen Strafanspruch ab, den sie zu vertreten hat. Mithin ist die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor Bundesgericht (unter allen Rechtstiteln nach Art. 95-98 BGG ; BGE 134 IV 36 E. 1.4.3 f.) beschwerdebefugt, wenn es um die Durchsetzung des Strafanspruchs als solchem oder um damit zusammenhängende materiell- und prozessrechtliche Belange geht ( BGE 148 IV 275 E. 1.3; 134 IV 36 E. 1.4.3 und E. 1.4.5). Zwar sind diese Voraussetzungen und damit die materielle Beschwer der Staatsanwaltschaft in der Regel gegeben (vgl. Urteil 1B\_526/2020 vom 4. Februar 2021 E. 1 mit Hinweisen). Das rechtlich geschützte Interesse kann jedoch nicht pauschal bejaht, sondern muss im Einzelfall durch die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft begründet werden, sofern es nicht offensichtlich gegeben ist ( Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.3; Urteile 6B\_519/2020 vom 27. September 2021 E. 1.2 und 1B\_526/2020 vom 4. Februar 2021 E. 1).

#### **E. 1.3**

Die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft wehrt sich gegen den Entscheid der Vorinstanz, die der Privatklägerschaft auferlegte Gebühr für die Anfertigung einer elektronischen Kopie der Verfahrensakten zu stornieren und die Gebühr zu den Verfahrenskosten des Strafverfahrens zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die im angefochtenen Entscheid vertretene Rechtsauffassung würde dazu führen, dass Gebühren für das Erstellen von Kopien im Rahmen der Akteneinsicht der Privatklägerschaft in den meisten Fällen nicht mehr oder nur noch auf freiwilliger Basis erhoben werden könnten. Die Gebühr könne sodann zumindest vorliegend auch der

beschuldigten Person nicht (mehr) auferlegt werden. Damit würden die mit der Gebühr verbundenen Einnahmen dem Kanton definitiv entgehen.

Der Beschwerdegegner beantragte im Strafverfahren als Privatkläger Akteneinsicht mittels Zusendens einer elektronischen Kopie der Verfahrensakten, was ihm von der Staatsanwaltschaft gewährt wurde. Umstritten und Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war nicht die Frage, ob oder in welchem Umfang der Privatklägerschaft Akteneinsicht zu gewähren ist. Streitgegenstand war nur, ob die Gebühr für die Anfertigung der elektronischen Kopie unabhängig vom weiteren Verlauf und vom Ausgang des Strafverfahrens unmittelbar der Privatklägerschaft auferlegt oder ob sie zu den allgemeinen Verfahrenskosten genommen werden soll. Bei dieser Frage geht es nicht um die Durchsetzung des Strafanspruchs oder um damit zusammenhängende rechtliche Belange. Damit fehlt es der beschwerdeführenden Staatsanwaltschaft an einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG . Der Einwand der Staatsanwaltschaft, die Gebühr könne in der vorliegenden Konstellation gar nicht mehr erhoben werden, ändert daran nichts.

## **E. 2**

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht anzuordnen, zumal der Beschwerdegegner nicht anwaltlich vertreten ist und auf eine Stellungnahme verzichtet hat (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.